

Berufshaftpflichtversicherung

für PartG mbB's

A photograph of two business people in suits shaking hands, symbolizing a partnership or agreement. The image is partially obscured by blue geometric shapes.

Ein starker Partner.

Berufshaftpflichtversicherung für PartG mbB's

Freiberufler wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer verfügen mit der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) über eine besondere Rechtsform für die gemeinschaftliche Berufsausübung jenseits der GbR des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine spezielle Ausgestaltung ist dabei die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung - kurz: PartG mbB. Um die Besonderheiten der PartG mbB zu verstehen, empfiehlt sich zunächst ein kurzer Blick auf die PartG.

Berufshaftung in der PartG

Die PartG ist eine spezielle Rechtsform für Angehörige freier Berufe. Ihr Pendant im Handelsrecht ist die Offene Handelsgesellschaft (OHG). Die Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) sind entsprechend an das Handelsrecht angelehnt. Neben dem Vermögen der Partnerschaft haften die Partner als Gesamtschuldner mit ihrem Privatvermögen - und zwar unbeschränkt. Das gilt auch in Bezug auf die Berufshaftung. Eine Ausnahme regelt § 8 Abs. 2 PartGG: bei alleiniger Bearbeitung eines Auftrags haftet lediglich der damit befasste Partner - allerdings nur für berufliche Fehler (Handelndenhaftung).

Für die Berufshaftpflichtversicherung bedeutet das: jeder der beteiligten Partner benötigt einen eigenen Berufshaftpflichtschutz. Dafür gelten die jeweiligen berufsrechtlichen Bestimmungen, die für die Ausübung der Tätigkeit zwingend das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung vorschreiben.

- **Rechtsanwälte** benötigen einen Haftpflichtschutz mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro pro Fall und über mindestens 1.000.000 Euro für alle Fälle eines Versicherungsjahres (bei Begrenzung der Jahreshöchstleistung);
- für **Steuerberater** gelten die gleichen betraglichen Mindestanforderungen;
- bei **Wirtschaftsprüfern** ist eine Mindestversicherungssumme von 1.000.000 Euro pro Versicherungsfall gefordert, bei Prüfungsmandaten für börsennotierte Aktiengesellschaften sind es sogar 4.000.000 Euro.

Berufshaftung in der PartG mbB

Seit dem 19. Juli 2013 existiert eine besondere Variante der Partnergesellschaft - die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB). Die Besonderheit dieser Konstruktion ist: hier tritt die - betraglich begrenzte - Berufshaftung der PartG mbB an die Stelle der - betraglich unbegrenzten - Berufshaftung der einzelnen Partner. Das heißt: eine Berufshaftpflichtversicherung ist entsprechend für die gesamte Partnerschaft abzuschließen. Für diese Versicherung gelten besondere Anforderungen (§ 51a BRAO, § 52 Abs. 4 DVStB, § 54 Abs. 1 WPO in Verb. mit § 323 Abs. 2 S. 1 HGB):

- **Rechtsanwälte** in einer PartG mbB müssen eine Mindestversicherungssumme von 2.500.000 Euro pro Versicherungsfall abgesichert haben. Die Leistungen des Versicherers für alle Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) kann auf 2.500.000 Euro multipliziert mit der Zahl der Partner begrenzt werden. Ungeachtet dessen muss die Jahreshöchstleistung mindestens 10.000.000 Euro betragen;

Beispiel: bei einer PartG mbB mit 5 Partnern beträgt die Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. Euro. Die Jahreshöchstleistung muss mindestens 10 Mio. Euro betragen, darf aber nur auf 2,5 Mio. Euro $\times 5 = 12,5$ Mio. Euro begrenzt werden. Die Versicherung muss also mindestens Schäden bis 12,5 Mio. Euro pro Jahr abdecken.

- **Steuerberater** in einer PartG mbB müssen eine Mindestversicherungssumme von 1.000.000 Euro pro Versicherungsfall abgesichert haben. Die Leistungen des Versicherers für alle Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) kann auf 1.000.000 Euro multipliziert mit der Zahl der Partner begrenzt werden. Ungeachtet dessen muss die Jahreshöchstleistung mindestens 4.000.000 Euro betragen.
- **Wirtschaftsprüfer** in einer PartG mbB müssen eine Mindestversicherungssumme von 1.000.000 Euro pro Versicherungsfall abgesichert haben. Die Leistung der Versicherung für alle Schäden innerhalb eines Jahres darf nicht beschränkt werden. Der Versicherer muss die erste Mio. Euro Versicherungssumme unmaximiert zur Verfügung stellen.

Warum ist die PartG mbB von Vorteil?

Die Beschränkung der Berufshaftung ist der entscheidende Vorzug der PartG mbB. Anwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können sich mit diesem Konstrukt von der unbeschränkten persönlichen Haftung für berufliche Fehler entlasten. Das vermindert ihr Berufsrisiko und bietet wirtschaftliche Sicherheit. Darüber hinaus bietet die PartG mbB als Personengesellschaft einige außerhalb der Berufshaftung liegende Vorteile im Vergleich zur GmbH. Mehr dazu im Abschnitt „PartG mbB oder GmbH?“.

Haftung in „gemischten“ PartG mbB's

In PartG mbB's, in denen jeweils nur Rechtsanwälte, nur Steuerberater oder nur Wirtschaftsprüfer tätig sind, sind die Anforderungen an die Mindestdeckung der obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung eindeutig. Was ist aber, wenn in einer PartG mbB unterschiedliche freie Berufe tätig sind? Typisches Beispiel: zwei Rechtsanwälte, ein Steuerberater, ein Wirtschaftsprüfer arbeiten in einer PartG mbB zusammen.

In solchen Fällen gilt der „Grundsatz des höchsten Berufsrechts“. Es kommen die betraglich höchsten Mindestanforderungen der in der Partnerschaft relevanten Berufsrechte zum Tragen. Meist sind das die für Rechtsanwälte geltenden Mindestversicherungssummen. Sind Wirtschaftsprüfer beteiligt, muss außerdem die „erste“ Million der Versicherungssumme unbegrenzt zur Verfügung stehen.

PartG mbB oder GmbH?

Der Zusatz „mbB = mit beschränkter Berufshaftung“ legt eine vergleichbare Konstruktion wie bei der GmbH nahe (mbH = mit beschränkter Haftung). Das ist aber ein Fehlschluss. Die PartG mbB ist wie die PartG und die GbR eine Personengesellschaft. Das bedeutet: abgesehen von der beschränkten Berufshaftung haften die Gesellschafter auch hier unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der PartG mbB. Die GmbH ist dagegen eine Kapitalgesellschaft und die Haftung bleibt auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.



Das gilt auch für andere mögliche Rechtsformen wie die UG oder die AG. Bezüglich der Berufshaftpflichtversicherung gelten für die Freiberufler-GmbH im Übrigen die gleichen Vorgaben wie für die PartG mbB. Steuerberatungs- und WP-Gesellschaften werden häufig als GmbH betrieben - gerne dann auch mit angestellten Steuerberatern bzw. Wirtschaftsprüfern. Die Rechtsanwalts-GmbH ist seltener anzutreffen, aber durchaus möglich. Der Vorteil der GmbH im Vergleich zur PartG mbB ist die generell beschränkte Haftung. Allerdings ist das wirtschaftliche Risiko jenseits der Berufshaftung meist überschaubar, der Vorteil wiegt daher nicht so schwer. Dafür weist die GmbH gegenüber der PartG mbB einige Nachteile auf:

- als Handelsgesellschaft unterliegt die GmbH der Gewerbesteuer, die PartG mbB nicht;
- bei der GmbH findet die Besteuerung auf der Ebene der Gesellschaft und der Gesellschafter statt, bei der PartG mbB nur bei den Gesellschaftern;
- die GmbH muss die Rechnungslegungs- und Publizitätsvorschriften des HGB beachten, die PartG mbB nicht;
- die GmbH benötigt ein Stammkapital, die PartG mbB kann ohne Kapitaleinlage auskommen.

Zusammengefasst ist die PartG mbB abgesehen von der außerberuflichen Haftung das einfachere und günstigere Modell.

Die richtige Höhe der Berufshaftpflichtversicherung

Ungeachtet der vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen sind Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gehalten, für einen ausreichenden Berufshaftpflichtschutz zu sorgen. Wenn die Größe, Zahl und Struktur der übernommenen Mandate das als sinnvoll und geboten erscheinen lässt, können auch höhere Versicherungssummen als vorgeschrieben angebracht sein.

Achtung: Scheinpartner mit berücksichtigen!

Angestellte Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in einer PartG mbB sind bei der Erfüllung der Mindestanforderungen für den Versicherungsschutz mit zu berücksichtigen, wenn nach außen der Anschein erweckt wird, sie seien Partner (sog. Scheinpartner). So ist zumindest die herrschende Meinung.

Das heißt, bei der Berechnung einer möglichen Begrenzung der Jahreshöchstleistung sind sie wie ein Partner zu zählen. Bei einer zu geringen Partner-Anzahl in der Berechnung entspricht die Berufshaftpflichtversicherung nicht den Vorgaben. Die Folge: die Haftungsbeschränkung der PartG mbB gilt womöglich nicht und die Partner haften voll mit ihrem Privatvermögen.

Zusätzlich eigene Berufshaftpflichtversicherung?

Benötigen Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in der PartG mbB über den Haftpflichtschutz der Partnerschaftsgesellschaft noch eine eigene Berufshaftpflichtversicherung? Die Antwort darauf fällt differenziert aus:

- bei **Rechtsanwälten** verlangen die Anwaltskammern generell eine Berufshaftpflichtversicherung für Mandate in eigenem Namen - und zwar unabhängig davon, ob solche Mandate tatsächlich angenommen werden oder nicht. Hier ist also ein zusätzlicher eigener Berufshaftpflichtschutz nötig, allerdings gelten dann betragsmäßig nur die niedrigeren Mindestanforderungen für Einzelanwälte;
- **Steuerberater** und **Wirtschaftsprüfer**, die ausschließlich in der PartG mbB tätig sind, benötigen keine gesonderte Berufshaftpflichtversicherung. Ihr Haftpflichtrisiko ist durch die Versicherung der PartG mbB abgedeckt. Eine zusätzliche Haftpflichtversicherung ist nur erforderlich, wenn auch noch Mandate außerhalb der PartG mbB übernommen werden.

Formale Anforderungen an PartG mbB

Firmierung: eine Partnerschaftsgesellschaft muss den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ mit allen in der Partnerschaft vertretenen Berufsbezeichnungen enthalten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 PartGG). In der PartG mbB muss außerdem der Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, „mbB“ oder eine andere verständliche Abkürzung zur beschränkten Berufshaftung stehen.

Beispiel: Heinrich Müller & Partner Rechtsanwälte PartG mbB

Gründung: zur Gründung bedarf es eines schriftlichen Partnerschaftsvertrages mit folgenden Daten:

1. Name und Sitz der Partnerschaft;
2. Namen, Vornamen und Wohnort jedes Partners sowie des jeweils ausgeübten Berufs;
3. Gegenstand der Partnerschaft.

Die Partnerschaft ist zum Partnerschaftsregister anzumelden. Die Anmeldung muss von allen Partnern vor einem Notar unterzeichnet und von diesem beglaubigt werden. Der Partnerschaftsvertrag selbst bedarf nicht der notariellen Beurkundung. Bei einer PartG mbB wird die Haftungsbeschränkung erst mit der Eintragung im Partnerschaftsregister wirksam (§ 7 Abs. 1 PartGG). Außerdem wird eine vorläufige Deckungszusage für eine den rechtlichen Anforderungen genügende Berufshaftpflichtversicherung verlangt. (§ 4 Abs. 3 PartGG).

Weitere Versicherungen für die PartG mbB

Die Berufshaftpflichtversicherung ist sicher die wichtigste Versicherung für PartG mbB. Daneben kommen aber weitere Versicherungen in Betracht:

- **Bürohaftpflichtversicherung:** deckt Haftpflichtrisiken aus dem Bürobetrieb ab. Versichert sind zu vertretende Sach- und Personenschäden bei Dritten sowie abgeleitete Vermögensschäden;
- **Inhaltsversicherung:** ist die Hausratversicherung für die Büroräume der Partnerschaft;
- **Elektronikversicherung:** stellt eine Erweiterung der Inhaltsversicherung bezogen auf elektronische Geräte (Computer, Kopierer, Telefonanlagen usw.) dar;
- **Cyberversicherung:** ist eine kombinierte Eigenschaden- und Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit Schäden durch Cyber-Attacken;
- **Versicherungen für die Partner:** hier sind Versicherungen wichtig, die die Partner persönlich sowie die Partnerschaft beim Ausfall von Partnern absichern (Beispiele: Risikolebensversicherung, Unfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Dread Disease Versicherung, Keyman Versicherung).

Behrschmidt & Kollegen – immer ein guter Rat

Wir sind ein unabhängiger Versicherungsmakler, der sich auf Beratung und Versicherungslösungen für rechts- und wirtschaftsberaten- de Berufe spezialisiert hat. Wir verfügen hier über besonderes Know How und langjährige Erfahrung.

Sie wollen als Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer eine PartG mbB errichten und benötigen dafür eine passende Berufshaftpflichtversicherung? Dann stehen wir Ihnen bezüglich der Gestaltung des Versicherungsschutzes gerne Rede und Antwort – natürlich auch bei anderen Versicherungen für die PartG mbB oder für Sie selbst. Dazu unterbreiten wir Ihnen jederzeit gerne Vorschläge - kostenlos und unverbindlich. Sie müssen in der Regel nur ein paar Fragen zur Tätigkeit und zum gewünschten Versicherungsumfang beantworten. Wir erstellen dann kurzfristig optimierte Vorschläge, die die besten Angebote am Markt berücksichtigen. Sie haben die freie Entscheidung!

Führender Spezialmakler für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe

Schützen Sie sich als Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notar und Ihre Kanzlei!

Mit Behrschmidt & Kollegen haben Sie als Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notar oder Angehöriger sonstiger rechts- und wirtschaftsberatender Berufe einen führenden Spezialmakler in Sachen Versicherungsschutz an Ihrer Seite.

Wir ermöglichen Ihnen umfassende Absicherung bei Haftungsrisiken und sonstigen Risiken im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit und dem Kanzleibetrieb.

Im Fokus steht dabei ein optimaler Berufshaftpflichtschutz. Wir bieten Ihnen bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Lösungen, die unterschiedliche Organisations-Modelle der beratenden Tätigkeit berücksichtigen. Ob Sie in einer Einzelkanzlei, in einer Bürogemeinschaft oder in einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung tätig sind, wir finden für Sie den besten Haftpflichtschutz.

Darüber hinaus sind wir kompetenter Ansprechpartner bei

- Exzedentenversicherung
- Bürohaftpflichtversicherung
- Büroinhalts- und Elektronikversicherung
- Cyberversicherung

Behrschmidt & Kollegen – Ihr fairer Partner bei Versicherung und Vorsorge



Member of
unisonsteadfast
Insurance brokers worldwide



Bundesverband
Deutscher
Versicherungs-
Makler e.V.

Behrschmidt & Kollegen Versicherungsmakler GmbH

Südwestpark 70
90449 Nürnberg
Deutschland

Telefon: + 49 (0) 911 495 20 10
Telefax: + 49 (0) 911 495 20 111
service@behrschmidt Kollegen.de
www.behrschmidt Kollegen.de

Status: Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 GewO
Register-Nr.: D-M6Y7-AVTG8-46

jur. PROTECT
VERSICHERUNGEN FÜR RECHTSANWÄLTE

tax. PROTECT
VERSICHERUNGEN FÜR STEUERBERATER
UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

InsO. PROTECT
VERSICHERUNGEN FÜR INSOLVENZVERWALTER